



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

Tina Vogel

Referatsleiterin "Qualitätssicherung,
Evidenzbasierte Medizin"

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2221
FAX +49 (0)228 99 441-4925
E-MAIL Tina.Vogel@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Bonn, 11. Mai 2022

AZ 214 – 21432 – 73

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gem. § 91 SGB V vom 20. Januar 2022
hier: Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL):
Ergänzung von Teil B - Besonderer Teil Abschnitt 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.a. Beschlusses vom 20. Januar 2022 über eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL) zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V. Im Rahmen der Prüfung wird der G-BA um ergänzende Stellungnahme zu den folgenden Punkten gebeten:

1. In § 49 Absatz 1 MD-QK-RL wurde eine Legaldefinition des Begriffs „Qualitätsanforderungen“ beschlossen, wonach diese die Mindestvorgaben an die Personalausstattung sowie die Nachweis- und Dokumentationspflichten umfassen sollen. Den Tragenden Gründen lässt sich keine weitergehende Begründung für diese Legaldefinition entnehmen.

Es wird um Erläuterung gebeten, ob dem Abschnitt 5 Teil B MD-QK-RL ein von anderen Teilen und Abschnitten der MD-QK-RL sowie der Qualitätsförderungs- und Durchsetzungs-Richtlinie (QFD-RL) abweichendes Verständnis des Begriffs „Qualitätsanforderungen“ zugrunde liegt und ob der G-BA davon ausgeht, dass damit eine rechtssichere Verwendung der Begrifflichkeiten jeweils sichergestellt ist. Die Voranstellung der Wörter „im Folgenden“ lässt darauf schließen, dass die gewählte Begriffsdefinition auch für nachfolgend eingeführte Abschnitte in der MD-QK-RL gelten soll.

2. Darüber hinaus wird um Erläuterung gebeten, ob Kontrollen nach Abschnitt 5 Teil B MD-QK-RL auch isoliert die Einhaltung von Nachweis- und Dokumentationspflichten der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) zum Gegenstand haben können oder ob die Überprüfung der Nachweise und Dokumentationen der PPP-RL stets der Kontrolle der Einhaltung der Personalanforderungen nach § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V dient, wie es auch § 11 Absatz 5 der PPP-RL nahelegt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit könnte die Erfüllung bestehender Nachweis- und Dokumentationspflichten bereits durch inhaltliche und formale Prüfung der jeweiligen Datenempfänger ausreichend sichergestellt werden, so dass eine isolierte Kontrolle der Nachweis- und Dokumentationspflichten als unverhältnismäßig sowie nicht aufwandsarm i.S.d. §§ 137 Absatz 3 i.V.m. 275 Absatz 1 SGB V erschiene.

3. Gemäß § 53 Absatz 2 MD-QK-RL muss eine anhaltspunktbezogene Kontrolle von den gesetzlichen Krankenkassen beauftragt werden, wenn ein Krankenhaus seinen Nachweis- und Dokumentationspflichten gemäß § 11 PPP-RL vollumfänglich nicht nachkommt. Auf das vollständige Ausbleiben der Nachweise und Dokumentationen wird auch in § 54 Absatz 4 Satz 1 MD-QK-RL abgestellt.

Es wird um Erläuterung gebeten, auf welchen Anhaltspunkt sich diese Kontrolle bezieht und ob möglicherweise ein entsprechender Anhaltspunkt in der abschließenden Auflistung nach § 51 Absatz 2 MD-QK-RL ergänzt werden müsste.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o. a. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tina Vogel